

Nr 90 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Feuerwehrgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Feuerwehrgesetz 2018, LGBI Nr 27, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach den den § 44 betreffenden Zeile angefügt:

„§ 45 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

2. Im § 19 Abs 4 lautet die lit a:

„a) durch Zuwendung des Landes, insbesondere aus der Feuerschutzsteuer, deren gesamter Ertrag vom Land zweckbestimmt für das Feuerwehrwesen einschließlich der Brandbekämpfung und der Vorsorge zu verwenden ist, nach Maßgabe des Landesvoranschlages;“

3. Nach § 44 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 45

§ 19 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2018 tritt mit 31. Dezember 2017 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gegenständliches Vorhaben dient der gesetzlichen Normierung einer Zweckbindung der Feuerschutzsteuer im Bundesland Salzburg. Dies ist notwendig, da das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (im Folgenden kurz: ALHG 2018) Einzahlungen nur noch dann als für einen bestimmten Zweck bestimmt anerkennt, wenn sie bspw auf Grund einer konkreten bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmung dafür verwendet werden dürfen. Die Qualifikation von Einzahlungen als zweckbestimmt ist daher die Voraussetzung dafür, dass gemäß §§ 21 Abs 2 iVm 19 Abs 1 Z 1 ALHG 2018 zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gebildet werden können. Dabei sind zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven jenes Rechtsinstrument, das im Drei-Komponenten-Rechnungswesen, das seit dem 1. Jänner 2018 im Bundesland Salzburg zur Anwendung gelangt, an die Stelle der zweckgebundenen Rücklagen aus dem kameralen Rechnungswesen getreten ist.

1.2. Die Feuerschutzsteuer ist gemäß § 16 Abs 1 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 (im Folgenden kurz: FAG 2017) eine ausschließliche Landesabgabe, deren Zweckwidmung durch den Landesgesetzgeber bestimmt werden kann. Dem Bundesgesetzgeber obliegt gemäß § 20 FAG 2017 die Erhebung und Verwaltung der Feuerschutzsteuer, sodass allgemeine Regelungen bundesgesetzlich im Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl Nr 198 idgF, normiert sind. Diese bieten aber auch auf Basis der finanzverfassungsrechtlichen Grundlage des § 7 Abs 3 F-VG 1948 keine Grundlage für die Zweckwidmung, wie es nach dem ALHG 2018 zur Bildung von Rücklagen notwendig ist. Es ist daher landesgesetzlich die Zweckwidmung festzulegen (vgl *Kofler* in Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2011] § 7 F-VG Rz 22).

1.3. Die gesetzliche Grundlage wird durch die Einfügung eines Nebensatzes im § 19 Abs 4 lit a Salzburger Feuerwehrgesetz 2018 geschaffen. Zukünftig soll daher – wie auch bereits in der Vergangenheit auf Grund eines Regierungsbeschlusses aus dem Jahr 1985 – der gesamte Ertrag aus der Feuerschutzsteuer zweckbestimmt für das Feuerwehrwesen einschließlich der Brandbekämpfung und der Vorsorge verwendet werden.

1.4. Das rückwirkende Datum des Inkrafttretens mit 31. Dezember 2017 – Stichtag, zu dem die Rücklagen für den Rechnungsabschluss 2017 gebildet wurden – ist deshalb notwendig, damit bei der Überführung von zweckgebundenen Rücklagen, die bereits zu diesem Stichtag bestanden, die Mittel aus der bisherigen Katastrophenrücklage in zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gemäß der Übergangsbestimmung des § 45 ALHG 2018 Berücksichtigung finden können.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1 B-VG und § 8 Abs 1 F-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrechtliche Bestimmungen werden durch den Vorschlag nicht berührt.

4. Kosten:

Der vorliegende Entwurf hat keine geänderten finanziellen Auswirkungen, da bereits bisher die Feuerschutzsteuer zweckgewidmet auf identische Weise verwendet worden ist.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwände erhoben. Von der für das Feuerwehrwesen zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Salzburger Landesregierung wurde angemerkt, dass die neue Formulierung missverstanden werden könnte. Es komme nicht deutlich genug zum Ausdruck, dass aus den Erträgen der Feuerschutzsteuer aus den im Bundesland Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen gemäß § 4 Salzburger Brandverhütungsfondsgesetz auch der Brandverhütungsfonds zu dotieren sei. Die Dotierung des Fonds ist gesetzlich geregelt, und wird durch die vorgenommene Zweckwidmung nicht berührt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Feuerwehrgesetz 2018

Allgemeines

§ 19

- (1) bis (3) ...
- (4) Der Landesfeuerwehrverband erhält seine Mittel
 - a) durch Zuwendung des Landes, insbesondere aus der Feuerschutzsteuer nach Maßgabe des Landesvoranschlages;
 - b) und c) ...
- (5) bis (7) ...

Allgemeines

§ 19

- (1) bis (3) ...
- (4) Der Landesfeuerwehrverband erhält seine Mittel
 - a) durch Zuwendung des Landes, insbesondere aus der Feuerschutzsteuer, deren gesamter Ertrag vom Land zweckbestimmt für das Feuerwehrwesen einschließlich der Brandbekämpfung und der Vorsorge zu verwenden ist, nach Maßgabe des Landesvoranschlages;
 - b) und c) ...
- (5) bis (7) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 45

§ 19 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2018 tritt mit 31. Dezember 2017 in Kraft.